

PThI

Pastoraltheologische
Informationen

Versöhnung und Vergebung

Die Versöhnung mit Gott und untereinander feiern

1. Die Buße in Bezug auf Taufe und Eucharistie

Schon (oder erst?) 1997 schreiben die Deutschen Bischöfe in ihren „Orientierungen zur Bußpastoral“:

„Während in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Beichtzahlen so hoch waren wie wohl noch nie in der Geschichte der Kirche, ist es in der zweiten Hälfte zu einem dramatischen Einbruch der Beichtpraxis gekommen: Nicht nur die Praxis der jährlichen Osterbeichten, sondern auch die Praxis der regelmäßigen Kirchgänger – selbst die der Priester und Ordensleute – hat sich deutlich verändert. Ein Großteil derer, die regelmäßig den Sonntagsgottesdienst mitfeiern und zumeist auch zur Kommunion gehen, hat seit einem oder mehreren Jahren keine Beichtpraxis, hat diese zum Teil aufgegeben oder ist auf Zukunft hin unsicher und unentschlossen.“¹

Allerdings nennen die Bischöfe nicht die Gründe dafür, weshalb es diese exzessive Beichthäufigkeit gab, so dass Kirchgänger vor dem II. Vatikanum oft vierwöchentlich und Ordensleute manchmal gar täglich beichteten. Seit 1215, als das IV. Laterankonzil die jährliche Pflichtbeichte letztlich im Zusammenhang mit der Osterkommunion anordnete, wurde die Häufigkeit der Beichte an die Häufigkeit des Kommunionempfangs gebunden. Mit einer seit Papst Pius X. vom Beginn des 20. Jahrhunderts an von Rom gewünschten häufigeren Kommunionteilnahme musste also auch die Beichthäufigkeit als Vorbereitung darauf steigen. Dass die Eucharistie selbst Sakrament der Sündenvergebung ist (vgl. Mt 26,28), wurde schon seit dem Mittelalter kaum noch gesehen.²

Diese Bindung der Beichte an die Eucharistie hat die grundlegende Korrelation Taufe und Buße in den Hintergrund treten lassen:

„Das bleibende Fundament der kirchlichen Bußpraxis in allen ihren verschiedenen Gestalten und Vollzügen ist die Taufe als das grundlegende Bußsakrament, welches den lebensentscheidenden Umkehrprozess zu Gott und zugleich in die Kirche als die Gemeinschaft der Glaubenden hinein besiegelt.“³

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral. 1. Oktober 1997 (Die deutschen Bischöfe 58), Bonn 1997, 39.

² Zur geschichtlichen Entwicklung insgesamt vgl. Reinhard Meßner, Feiern der Umkehr und Versöhnung, in: Sakramentliche Feiern I/2. Mit einem Beitrag von Robert Oberforcher (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 7,2), Regensburg 1992, 9–240.

³ Reinhard Meßner, Anfragen an die heutige Bußpraxis der Kirche aus bußgeschichtlicher Perspektive, in: Heiliger Dienst 52 (1998) 235–243, hier 235f.

Das Apostolische Glaubensbekenntnis bezeichnet die Taufe einfach als „Sündenvergebung“, das Nizäno-Konstantinopolitanum als „die eine Taufe zur Vergebung der Sünden“. Die Taufe ist also der erste und mit Abstand wichtigste Ort der Sündenvergebung. Und das macht deutlich,

„dass es in der kirchlichen Bußpraxis – auf allen Ebenen – nicht nur um persönliche Schuld geht, sondern um die Sünde als einen unheilvollen Lebenszusammenhang, ein Gravitationsfeld menschlicher Existenz, in das jeder Mensch noch vor seiner ganz persönlichen Schuld verstrickt ist, nicht einfach um einzelne schuldhaft Taten des Menschen, sondern um einen Seinszustand, in traditioneller theologischer Sprache: um die Erbsünde, die von Seiten des Menschen nicht aufzuhebende heillose Beziehungsstörung zwischen Mensch(heit) und Gott.“⁴

Es besteht also vor allem ein unlösbarer Zusammenhang zwischen der Initiation, der Eingliederung in Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche, und der Buße.⁵ Das grundlegende Sakrament der Versöhnung zwischen Gott und Mensch ist die Taufe, die ja „zur Vergebung der Sünden“ vollzogen wird. Die Frage, was denn mit denjenigen werden sollte, die dem auch ethischen Anspruch der Initiation nicht gerecht wurden oder sich durch Glaubensabfall selbst aus der Gemeinschaft der Getauften ausschlossen, führt letztlich zum Bußinstitut in der Kirche, gewissermaßen einer „zweiten Buße“, die recht verstanden von diesem Ursprung her gar als eine „besonders intensive Form des Taufgedächtnisses“ bezeichnet werden kann.⁶

2. Die Entfaltung der „zweiten Buße“ in der Kirche

2.1. Zur biblischen Voraussetzung

Die Umkehr des Menschen bildet in der Verkündigung Jesu die entscheidende Voraussetzung für den Glauben. Umkehr und Glaube gehören zusammen. Umkehr ist nach der Botschaft Jesu die radikale Neugestaltung des Lebens, die den Menschen ganz durchdringt, ihn zu einem neuen Menschen macht. Dafür gilt sein Wort: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15).⁷ Reinhard Meßner schreibt dazu:

⁴ Meßner, Anfragen (s. Anm. 3) 236.

⁵ Vgl. Reinhard Meßner, Geschichtliche Bemerkungen zur Interdependenz von Initiation und Bußliturgie, in: Heiliger Dienst 48 (1994) 107–120.

⁶ Martin Stuflesser – Stephan Winter, Erneure uns nach dem Bild deines Sohnes. Die Feiern des Taufgedächtnisses, der Umkehr und der Versöhnung (Grundkurs Liturgie 4), Regensburg 2005, 90.

⁷ Vgl. Thomas Söding, Umkehr und Versöhnung. Jesu Botschaft und Praxis im Kontext der Heiligen Schrift, in: Heiliger Dienst 59 (2005) 8–22.

„Umkehr ist (jedenfalls zunächst) kein gottesdienstlicher, sondern ein Lebensvollzug, eine Lebensaufgabe auch des getauften Christen. Sie ist im Alltag des Lebens zu vollziehen, nicht gottesdienstlich zu feiern. Versöhnung als die eschatologische Heilung des heillosen Bruchs zwischen dem heiligen Gott und dem sündigen Menschen ist einmal und ein für allemal durch die Auferstehung des gekreuzigten Christus geschehen (2 Kor 5,18), kann daher nicht von Menschen ins Werk gesetzt, sehr wohl aber in der Verkündigung des Evangeliums und in der Feier des Gottesdienstes je neu in der Geschichte geoffenbart werden. [...] Keiner der beiden Vollzüge – der Lebensvollzug der Umkehr und der gottesdienstliche Vollzug der Versöhnung – darf zum Surrogat des anderen werden; für beide Bereiche christlicher Existenz kann es nur von Vorteil sein, ethisches und rituell-gottesdienstliches Handeln nicht zu vermischen. Weder kann der ‚Gottesdienst im Alltag der Welt‘, die christliche Existenz in Umkehr und Glaube, der sich im Dienst am Nächsten zu bewähren hat, durch gottesdienstlich-sakramentale Vollzüge ersetzt werden, noch ist der Gottesdienst recht verstanden und vollzogen, wenn er bloß das alltägliche Leben als Christ zur Sprache bringt und diesem wieder als Antriebsmotor dienen soll.“⁸

Mit der Taufe ist die Sünde nicht aus der Welt, auch Getaufte bedürfen immer wieder der Umkehr. Wie die Gemeinde sich in besonders schweren Fällen zu verhalten hat, zeigt Paulus in 1 Kor 5,13: Der Apostel fordert die Gemeinde auf, den Sünder für einige Zeit aus der Lebensgemeinschaft der Gemeinde auszuschließen. Dabei geht es eben nicht um einen endgültigen Ausschluss des Sünders, sondern um die Ermöglichung von Reue und Umkehr durch den zeitweiligen Ausschluss. In 2 Kor 2,5–11 mahnt Paulus, Milde walten zu lassen und zu verzeihen und den Schuldigen wieder in die Gemeinde aufzunehmen.

Wie sich die Gemeinde gegenüber Sündern in ihrer Mitte verhalten soll, beschreibt die Gemeindevorschrift im 18. Kapitel des Matthäus-Evangeliums (Mt 18,15–17): Wer einen Bruder einen falschen Weg gehen sieht, soll diesen zuerst unter vier Augen zur Rede stellen und zur Umkehr bewegen. Bleibt dies ohne Erfolg, sollen Zeugen hinzugezogen werden. Nützt auch das nichts, soll die Gemeinde ihr Urteil abgeben. Hört der Sünder auch nicht auf die Gemeinde, soll diese die Gemeinschaft mit ihm abbrechen: „Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 18,18). Die Vollmacht des Bindens und Lösen, die in Mt 16,18f. dem Petrus verheißen wird, wird hier der Gemeinde zuerkannt. Diese Gemeindevorschrift macht deutlich, dass die Entscheidung der Gemeinde auch vor Gott Geltung hat. Binden bedeutet dabei nicht, den Schuldigen bannen, denn dieser Ausschluss aus der Gemeinschaft zielt nicht auf Dauer, sondern auf das Lösen hin, auf die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft.

⁸ Meßner, Anfragen (s. Anm. 3) 241.

Im Neuen Testament erscheint nicht ein bestimmter äußerer Vollzug oder Ritus als entscheidend, sondern die Umkehr, das Umdenken des Menschen, der Gott wieder neu zur Mitte seines Lebens macht. Diese Umkehr muss dann im Verhalten gegenüber dem Mitmenschen sichtbar werden, denn der Christ kann sein Verhältnis zu Gott nicht von seinem Verhältnis zum Mitmenschen ablösen: „Wenn jemand sagt: Ich liebe Gott!, aber seinen Bruder hasst, ist er ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht“ (1 Joh 4,20). Kennzeichnend für die Urgemeinde ist die starke Akzentuierung des Gemeinschaftscharakters von Schuld und Vergebung. Wie von jedem Versagen des Einzelnen immer die gesamte Gemeinde betroffen ist, so auch von der Reue und Umkehr des Sünders, der sich der Gemeinde zuwendet und mit ihr zu Gott bittet. So versteht sich die Kirche als Versöhnungsgemeinschaft, die den Umkehrwilligen wieder in ihre Lebensgemeinschaft aufnimmt und für ihn vor Gott eintritt. Aufgrund der Verheißung Christi hat sie die Gewissheit, dass ihre Fürbitte wirkmächtig ist und dem Sünder auch die volle Gemeinschaft mit Gott erwirkt.

2.2. Die erste Epoche: Bekenntnis – Bußleistung – Versöhnung

In der Geschichte des Bußsakraments können drei große Epochen unterschieden werden.⁹ In der ersten steht die Bußleistung im Vordergrund. Das gilt zunächst für die kanonische Bußordnung: Das Schuldbekenntnis wird persönlich und geheim vor dem Bischof abgelegt, der dann entsprechend der Schwere der Schuld entscheidet, ob überhaupt ein Bußverfahren einzuleiten ist. Wenn ja, wird dann die Zeitspanne festgesetzt, in der der Sünder im Büsserstand öffentlich eine Buße zu leisten hat, die der Schwere des Verschuldens entsprechen soll. Nach diesem durchaus auch mehrere Jahre dauernden Ausschluss aus der Eucharistiegemeinschaft, in der die Gemeinde die Büsser durch fürbitendes Gebet begleitet, erfolgt oftmals am Gründonnerstag die Rekonziliation, die feierliche Versöhnung und Wiedenzulassung zur Eucharistie, die ja die Feier der Versöhnung mit Gott durch Christus im Heiligen Geist in der Gemeinschaft der von Gott Geheiligten ist. Die ekklesiale Dimension dieser Feier der Versöhnung ist unübersehbar. Dabei steht die Bußleistung im Vordergrund, an der sich die Bereitschaft zur Umkehr erweist.

Diese kanonische Kirchenbuße war für schwerste Schuld wie Mord, Götzendienst, Ehebruch und Glaubensabfall gedacht und durfte nur einmal im Leben vollzogen werden, was eine erhebliche Verhärtung gegenüber dem Vergebungsgebot Jesu (vgl. Mt 18,21f.) bedeutete. Da Betroffene danach gleichsam

⁹ Diese Epocheneinteilung folgt Otto Nussbaum, *Die Liturgie der Buße und Versöhnung im Ordo Paenitentiae* von 1973, in: *Liturgisches Jahrbuch* 25 (1975) 137–174; 224–258.

zu Christen zweiter Klasse wurden, z. B. keine Ämter in der Gemeinde mehr ausüben durften, wurde die Taufe zunehmend an das Lebensende verlegt und diese Form der Buße bedeutungslos. Die auf dem hohen Niveau der Märtyrerkirche geübte Exkommunikationsbuße, die von einer Radikalität der Berufung her zu verstehen war, wird nun auf dem Niveau der Volkskirche unpraktikabel. Im Ergebnis führt das entweder zu religiöser Abständigkeit oder zu einer Teilnahme mit schlechtem Gewissen.

So verwundert nicht, dass im 6. Jahrhundert die keltisch-angelsächsische Bußpraxis durch Wandermönche auf das Festland übergreift und die im Verfall begriffene kanonische Buße zunehmend durch die sogenannte iroschottische Tarifbuße ersetzt. Sie kennt weder eine öffentliche Bußleistung noch eine öffentliche Rekonziliation und hat auch keine diskriminierenden Folgen. Der ganze Vorgang spielt sich privat und geheim zwischen Priester und Büsser ab. Allerdings bleibt es auch hier zunächst bei der Abfolge Bekenntnis – Bußleistung – Versöhnung. Denn entsprechend der Schwere der Schuld wird eine den Bußbüchern entnommene Bußleistung – daher Tarifbuße – festgesetzt, nach deren durch den Priester festgestellten Erfüllung die Rekonziliation durch die Lossprechung erfolgt. Das allerdings bleibt weiter eine durch die Bußleistung zeitlich vom Bekenntnis abgesetzte eigene Handlung. Die Gemeinde ist daran nun nicht mehr beteiligt.

Damit ist aber die vom Neuen Testament und von der kanonischen Buße so wichtig erachtete ekklesiale Dimension kaum noch erkennbar. Der gesamte Bußvollzug wird weitgehend individualisiert und privatisiert, so dass von hier aus der Schritt zur Privatbeichte nicht mehr groß ist.

2.3. Die zweite Epoche: Bekenntnis – Versöhnung – Bußleistung

Die zweite große Epoche setzt etwa um das Jahr 1000 damit ein, dass alle wesentlichen Elemente des Bußsakramentes im Verlauf einer einzigen liturgischen Handlung ihren Platz finden. Während kanonische Buße und iroschottische Tarifbuße miteinander gemeinsam hatten, dass zwischen Bekenntnis und Rekonziliation eine Zeit lag, in der die Bußleistung zu vollbringen war, ist die Privatbeichte nun dadurch gekennzeichnet, dass das Sündenbekenntnis und die damit verbundene Reue bereits als Vollzug der Buße gewertet werden und die Erfüllung der Bußauflage ein sekundäres Element darstellt. Das Bekenntnis der Sünden wird nicht mehr nur als Voraussetzung für das Sakrament angesehen, sondern es wird in Verbindung mit der priesterlichen Lossprechung zum wichtigsten Element des Bußvollzuges, so dass nunmehr Bekenntnis und Lossprechung in einem Akt zusammenfallen. Entsprechend werden das Bekenntnis und der ganze Vorgang des Bußverfahrens nun als Beichte bezeichnet. Die bisherige Abfolge wird verändert: Bekenntnis und Versöhnung durch die Lossprechung sind ein Akt, auf den dann die vom Priester verordnete Bußleistung

erfolgen soll, was allerdings kaum noch zu überprüfen ist. Damit ist des Weiteren ein völliger Verlust der Gemeinschafts- und Kirchenbezogenheit von Sünde und Umkehr eines Christen verbunden. So reduziert sich

„der Aspekt der ekklesialen Dimension, die Versöhnung mit der Gemeinde der Getauften, auf die Person des im Namen der Kirche handelnden Priesters, so wie sich der theologische Akzent verlagert, weg von der Versöhnung mit der Kirche hin zur Versöhnung mit Gott. Die Verlagerung des theologischen Akzents ist auch in der Wende nachweisbar von deprekativen Gebetsformularen (der Amtsträger und der Sünder stehen gemeinsam vor Gott und erleben dessen Erbarmen; so heute noch in den Kirchen des Ostens) zu indikativischen Formen: ‚Ego te absolvo ...‘ (der Amtsträger spricht dem Büsser die Vergebung Gottes im Auftrag der Kirche zu).“¹⁰

Von größter Bedeutung für die Gegenwart ist es, dass neben die Beichte schwerer Sünden die Andachtsbeichte für weniger schwere, sogenannte „lässliche Sünden“ tritt, die nicht von Gott und der Kirche trennen. Damit ergibt sich seit dem Hochmittelalter ein bis heute bestehendes Dilemma:

„Zwei gänzlich verschiedenen Situationen von vergebungsbedürftigen Menschen – dem Christen, der Verzeihung für seine tägliche Schuld sucht, und demjenigen, der aus der rechtfertigenden Gnade herausgefallen ist und einen Neuzugang zur Gemeinde der Heiligen benötigt – wird mit dem einen Bußsakrament begegnet.“¹¹

3. Die Feier der Versöhnung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

3.1. Die dritte Epoche: Die Versöhnung als Ziel

Die kanonische Kirchenbuße wird als *Paenitentia*, als Buße bezeichnet, weil die Bußleistung die Voraussetzung für die Versöhnung ist, die sogenannte Privatbeichte als *Confessio*, als Beichte, weil das Bekenntnis allein Voraussetzung der Lossprechung, die Buße aber eher sekundär ist.

Eine dritte Epoche der kirchlichen Bußpraxis eröffnet dann der nachkonziliare „Ordo Paenitentiae“ von 1974.¹² Obwohl dies das deutschsprachige liturgische Buch mit „Die Feier der Buße“ übersetzt,¹³ wird die Versöhnung als Ziel des Sakramentes in den einzelnen Feiern ausdrücklich benannt: Die Feier der Ver-

¹⁰ Martin Stuflesser, Das vergessene Sakrament. Liturgietheologische Anmerkungen zur Feier von Buße und Versöhnung im Gottesdienst der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: Liturgisches Jahrbuch 57 (2007) 3–38, hier 7f.

¹¹ Meßner, Feiern der Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 2) 233.

¹² Ordo Paenitentiae. Rituale Romanum. Ex decreto Sacrosancti Oecumenii Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI. promulgatum. Editio typica, Roma 1974.

¹³ Liturgische Institute Salzburg – Trier – Zürich (Hg.), Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift „Gottesdienst“), Einsiedeln u. a. 1974.

söhnung für Einzelne; Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen; Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution. Wenn auch zumindest bei der Feier für Einzelne die Abfolge der Privatbeichte weiterhin in Bekenntnis und Reue, Lossprechung sowie Bußauflage besteht, steht die Versöhnung als Leitgedanke deutlich im Zentrum.¹⁴

Mit Nachdruck stellt die „Pastorale Einführung“ (PE) in das liturgische Buch die soziale und die ekklesiale Bedeutung von Sünde und Buße heraus. Konsequenterweise wird deutlich gemacht, dass nicht nur die Bußgottesdienste, für die sechs Modelle vorgelegt werden, sondern auch die Einzelbeichte Feiern der Kirche sind. Dabei wird theologisch argumentiert:

„Auf Grund der verborgenen und gnädigen Ordnung des Heiles [sind] alle Menschen durch übernatürliche Bande miteinander verknüpft, so dass die Sünde des Einzelnen auch den Übrigen schadet, ebenso wie ihnen die Heiligkeit des Einzelnen zu Gute kommt; deshalb führt die Buße immer auch zur Versöhnung mit den Brüdern, denen die Sünde schadet. Überdies tun die Menschen oft gemeinsam Unrecht. Sie helfen einander aber auch, wenn sie Buße tun. So schaffen sie, durch die Gnade Christi von der Sünde befreit, gemeinsam mit allen Menschen guten Willens in dieser Welt Gerechtigkeit und Frieden“ (PE 5).

Das Mitwirken der ganzen Gemeinde am Werk der Versöhnung kommt durch die Verkündigung des Wortes Gottes zum Ausdruck, durch gegenseitiges Bekennen und Verzeihen und durch das Eintreten füreinander bei Gott.

Die Akzentverschiebung in Richtung auf die altkirchliche Feier der Versöhnung wird auch in der Beschreibung der Abfolge der wesentlichen Akte erkennbar, denn die lautet in der „Pastoralen Einführung“ nun wieder Reue und Bekenntnis, Genugtuung (Bußleistung) und Lossprechung. Verlangt wird eine

„Genugtuung für die Sünden, die Besserung des Lebens und die Wiedergutmachung des Schadens. Das Bußwerk und das Maß der Genugtuung müssen jedem Einzelnen so entsprechen, dass er die Ordnung dort wieder herstellt, wo er sie gestört hat, und für seine Krankheit die angemessene Medizin erhält. Die auferlegte Buße soll deshalb wirklich ein Heilmittel für die Sünde sein und zur Erneuerung des Lebens beitragen“ (PE 6).

Trotz dieser Neuansätze gelingt der Neuordnung aber dennoch keine wirkliche Rückkehr zur ekklesialen Dimension der kanonischen Kirchenbuße. Ein wesentlicher Grund dafür ist auch darin zu sehen, dass zwischen der Andachtsbeichte, die sinngemäß als „tägliche Buße“ bezeichnet werden kann, und der

¹⁴ Vgl. zur Rezeption und weiteren Entwicklung im deutschen Sprachbereich seit 1974 das Mitglied der letzten Arbeitsgruppe zur Erstellung eines diese Studienausgabe ablösenden liturgischen Buches (wozu es bis heute nicht gekommen ist): Konrad Baumgartner, „Die Feier der Buße“ – liturgie-pastorale Entwicklungen und Optionen seit der Studienausgabe von 1974, in: Ewald Volgger – Albert Urban (Hg.), Liturgie und Versöhnung. Wege des Heils, Trier 2011, 33–56.

„zweiten Buße“ derer, die sich durch die Schwere ihrer Schuld aus der Eucharistiegemeinschaft ausgeschlossen haben, kein wirklicher Unterschied gemacht wird.¹⁵ Dabei ist doch nur für Letztere das Sakrament wirklich erforderlich, während die („lässlichen“) Sünden der Andachtsbeichte auch in anderen liturgischen und außerliturgischen Formen Vergebung erfahren.

3.2. Elemente der liturgischen Feiern

Für die gemeinschaftlichen Feiern ist ein reich entfalteter Wortgottesdienst vorgesehen, der die Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes von der Barmherzigkeit und Versöhnung zum Inhalt hat. Leider ist bei der Einzelbeichte die Schriftlesung freigestellt. Darauf folgen dann Sündenbekenntnis und Genugtuung, für die dem Beichtenden ein „Bußwerk“ vorgeschlagen wird, das er „zur Genugtuung für seine Sünden und zur Besserung seines Lebens auf sich nimmt“.¹⁶

Eine Ausstreckung der Hände, wohl besser als Handauflegung, ist verlangt für das Gebet des Priesters zur Lossprechung, was bei einem herkömmlichen Beichtstuhl mit Gitter allerdings nicht möglich ist. Bei diesem Gebet des priesterlichen Vorstehers geht es um die zentrale anamnetisch-epikletische Dimension der Liturgie, um das für alle sakramentlichen Feiern wesentliche dankend-bittende Gebet, in dem das Heilshandeln Gottes erinnert wird. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde durch ihren Vorsteher Gott darum bitten kann, auch in dieser Feier sein Heil zu wirken, in der Feier der Buße also den Sünder wieder mit sich zu versöhnen.

Dieses Gebet gab es in der vorkonziliaren Ordnung des Bußsakramentes nicht mehr. Demgegenüber kannte die Kirche des ersten Jahrtausends für die Buße noch nicht eine Lossprechungsformel, also nicht das „*Ego te absolvo*“, sondern ein deprekatives, also fürbittendes Gebet. Versuche, dieses Gebet auch ohne Lossprechungsformel wiederherzustellen, scheiterten während der Reform.¹⁷ Während in allen anderen sakramentlichen Feiern ein solches Gebet, im Anschluss an die Eucharistiefeier zunehmend Hochgebet genannt, wieder eingeführt oder erneuert wurde, ist dies bei der Neuordnung der Buße

¹⁵ Zur grundlegenden Unterscheidung von „täglicher“ und „zweiter“ Buße vgl. Reinhard Meßner, Überlegungen zur Grundlegung einer künftigen Bußpraxis, in: Liturgisches Jahrbuch 46 (1996) 207–231, hier 219ff.

¹⁶ Liturgische Institute Salzburg – Trier – Zürich (Hg.), *Feier der Buße* (s. Anm. 13) Nr. 44.

¹⁷ Zu den Vorschlägen der römischen Arbeitsgruppe zur Erneuerung des Bußsakramentes vgl. Franz Nikolasch, *Die Erneuerung der Feier des Buß-Sakramentes (1967–1969)*, in: Pierre Journel – Reiner Kaczynski – Gottardo Pasqualetti (Hg.), *Liturgia opera divina e umana (Ephemerides Liturgicae. Subsidia 26)*, Frascati 1982, 401–418. Vgl. eine kurze Zusammenfassung einschließlich der Vorschläge für Absolutionsworte bei Stuflesser, *Das vergessene Sakrament* (s. Anm. 10) 9–14.

nur unzulänglich gelungen.¹⁸ Die vorkonziliare indikativische Formel „So spreche ich dich los ...“ wird in „Die Feier der Buße“ beibehalten, doch zugleich wird sie im Anschluss an Schriftlesung, Bekenntnis und Genugtuung sowie Gebet des Gläubigen in das nur ansatzweise anamnetisch-epikletische Gebet eingebunden, das unter Handauflegung vom Priester gesprochen wird:

„Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“¹⁹

Immerhin findet sich hier die Aussage über das versöhnende Heilshandeln Gottes durch Christus im Heiligen Geist an der Welt (Anamnese) und die Bitte um dieses Geschehen Gottes auch für diesen Büßer hier und jetzt (Epiklese).

3.3. Feier der Versöhnung für Einzelne

Für die traditionelle Einzelbeichte stellt sich eine Fülle von Problemen.²⁰

- Diese Form der Beichte beschränkt das sakramentale Ereignis der Umkehr, der Buße und der Versöhnung auf einen zeitlich eng gefassten Vorgang, bei dem ein Weg der Umkehr und Buße zwischen Bekenntnis und Versöhnung fehlt.
- Die Forderung des vollkommenen Bekenntnisses nach Art und Zahl der Sünden²¹ entspricht einem kasuistischen Denken. Bei wirklich schwerer Schuld ist ein ausführliches Gespräch über Lebensumstände, Veränderungsmöglichkeiten und Hilfestellungen erforderlich, das im Beichtstuhl nicht möglich ist, eher schon in einem Beichtzimmer.
- Es gibt keine erfahrbare Einbindung in die Gemeinschaft, so dass sich keine erfahrbare Wirkung der Versöhnung auf die kirchliche Gemeinschaft ergibt.
- Es gibt keine Rechenschaft über die tatsächlich geleistete Buße oder Umkehr nach der Lossprechung von den Sünden. Der Weg der Umkehr wird weder begleitet noch überprüft.

¹⁸ Vgl. Klemens Richter, Die Liturgie der Sakramente nach dem Vaticanum II: ein mehrfacher Paradigmenwechsel, in: *Theologie der Gegenwart* 49 (2006) 128–139.

¹⁹ Liturgische Institute Salzburg – Trier – Zürich (Hg.), *Die Feier der Buße* (s. Anm. 13) Nr. 46.

²⁰ Vgl. Ewald Volgger, Wasser der Taufe und Tränen der Buße. Kirchliche Wege und liturgische Formen der Umkehr und Versöhnung, in: *Gottesdienst* 38 (2004) 185–188, und unter dem fast gleichen Titel (*Das Wasser der Taufe ...*) etwas ausführlicher in: *Heiliger Dienst* 59 (2005) 42–56.

²¹ CIC 1983, can. 988 u. 990.

- Als Andachtsbeichte entzieht das Sakrament anderen liturgischen und außerliturgischen Formen der Sündenvergebung Bedeutung und Kraft.

So werden die Formen der täglichen Buße abgewertet oder kommen gar nicht erst in den Blick. Wer nicht der „zweiten Buße“ bedarf, ist ja zu den Formen der täglichen Buße gerufen. Und das Zeugnis der Kirche lebt von den vielfältigen Formen der Umkehr und Versöhnung: die zwischenmenschliche Versöhnung; die geschwisterliche Zurechtweisung; das Eingestehen und Aussprechen von Schuld den Betroffenen gegenüber; das Gebet füreinander; die persönliche Gewissensforschung; das Hören und Lesen der Heiligen Schrift; die Zeichen eines veränderten Lebensstils im Alltag: Verzicht, Nächstenliebe, tätige Solidarität mit Menschen in Not- und Unrechtssituationen; das Ertragen von Krankheit und Behinderung sowie Benachteiligungen.

„Das alles sind Haltungen und Ausdruck der Gesinnung und Buße. Die Väter der Kirche haben die Trias Fasten, Gebet und Almosen (vgl. Orationen in der Österlichen Bußzeit) als Ausdruck der Buße gegenüber sich selbst, gegenüber Gott und gegenüber den Mitmenschen geprägt.²² Alle diese Formen der täglichen Buße und der damit verbundenen Vergebung der Sünden von Seiten Gottes müssen in der Verkündigung und in der katechetischen Vermittlung deutlich(er) gemacht und im Glaubensleben der Menschen auch entsprechend gewertet werden.“²³

3.4. Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen

Bei dieser Feier geht es um den Versuch, das Sakrament der Einzelversöhnung in eine liturgische Feier der Gemeinde einzubinden. Wenn dies auch dem Ziel, die ekklesiale Dimension zu verdeutlichen, recht nahe kommt, gibt es aber ebenfalls Probleme:

- Der zeitliche Druck einer Gemeinschaftsfeier mit Einzelbekenntnis und Lossprechung der Einzelnen bietet kaum Raum für einen angemessenen Umgang mit schwerer Schuld.
- Auch ohne Einzelbekenntnis wird der Eindruck einer sakramentalen Sündenvergebung erweckt: Nach Gewissensforschung und Reue sprechen alle ein Allgemeines Schuldbekenntnis. Nach einem Wechselgebet bittet die Gemeinde um die ursprüngliche Kraft der Taufberufung und um die volle Altargemeinschaft als Geschenk Gottes. Es folgt das Vaterunser (darauf

²² Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 1) 42f.

²³ Ewald Volgger, Wege der Umkehr. Der liturgische und pastorale Auftrag der Kirche zu Umkehr und Versöhnung, in: Gottesdienst 40 (2006) 1–3, hier 3.

Einzelbekenntnis und Einzellossprechung), danach ein abschließendes Dankgebet.

- „Vor diesem Hintergrund erscheinen das eingefügte Bekenntnis und die Lossprechung der Einzelnen eher als eine legalistische Erfüllung der rechtlich vorgeschriebenen Einzelbeichte. Tatsächlich werden erfahrungsgemäß in den Gemeinschaftsfeiern mit persönlichem Bekenntnis und Lossprechung eher lässliche Sünden bekannt als schwere und exkommunizierende Vergehen.“²⁴

Allerdings wird die ekklesiale Dimension der Feier der Versöhnung bei dieser Form deutlich empfunden. So berichtet ein Pfarrer, in dessen Gemeinde dies seit zwei Jahrzehnten praktiziert wird, wobei jeweils mehrere Priester für die Einzelbeichte im Altarraum zur Verfügung stehen:

„[Als ich] zum ersten Mal einen solchen Gottesdienst mitfeierte, machten die Zeichen der Feier, insbesondere die Öffentlichkeit des Beichtvorgangs auf mich einen so nachhaltigen Eindruck, dass mein religiöses Leben eine Wende nahm. Besonders wirkt es auf die Gläubigen, wenn sie sehen, dass auch die Priester beichten. [...] Findet die Feier der Versöhnung in einer kleineren Gemeinschaft statt, schließt sich eine Agape an, in der die Liebe des barmherzigen Vaters sichtbar wird, der den verlorenen Sohn nicht nur in seine Arme schließt, sondern ihm auch ein Festmahl bereitet.“²⁵

In einer anderen Gemeinde kommt diese Feier durch zwei Stationen mit einer dazwischenliegenden mehrwöchigen Zeit für den Umkehrweg der altkirchlichen Form schon recht nahe. Am Aschermittwoch wird dieser Weg mit einem Bußgottesdienst eröffnet, in der Woche vor dem Palmsonntag mit einem Versöhnungsgottesdienst beschlossen, in dem jedem Einzelnen ein Wort der Vergebung zugesagt und jeder mit Wasser zum Zeichen der Tauferinnerung gesegnet wird.

„Durch diese gemeinsam gefeierte Versöhnung kommt zum Ausdruck, dass die Versöhnung letztlich keine Privatsache ist, sondern Sache der ganzen Pfarrgemeinde. Denn es geht um die Versöhnung mit und in der Kirche, die sich in der Pfarrgemeinde konkretisiert. Umkehr und Buße sind Sache der Einzelnen, die Feier der Versöhnung jedoch ist Sache der Kirche.“²⁶

²⁴ Volgger, Wasser der Taufe (s. Anm. 20) 186.

²⁵ Winfried Seidel, Eine (neue) Form des Bußsakramentes. Die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen, in: Gottesdienst 35 (2001) 101.

²⁶ Hubert Lenz, Ein neuer pfarrlicher Weg der Umkehr, Buße und Versöhnung, in: Volgger – Urban (Hg.), Liturgie und Versöhnung (s. Anm. 14) 170–183. Vgl. auch das Modell eines Versöhnungsgottesdienstes am Ende eines solchen Versöhnungsweges bei Bernd Mönkebüscher, „Auch ich verurteile dich nicht“, in: Gottesdienst 41 (2007) 20f. Vgl. unten unter 3.6. den in den USA weit verbreiteten „Re-Membering Church“-Prozess.

Die Zeit zwischen beiden Gottesdiensten soll für Umkehr und Buße genutzt werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit zum Beichtgespräch wie auch zur (Einzel-)Beichte. Da in den beiden Gottesdiensten selbst aber keine Lossprechung erfolgt, gehört dieser Umkehrweg im eigentlichen Sinne nicht zur Gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen, sondern in den Bereich der Bußgottesdienste. Würde aber nach einem Beichtgespräch in dem abschließenden Versöhnungsgottesdienst den Betreffenden die Lossprechung einzeln zugesagt, wäre hier die Vollform des Bußsakramentes erreicht.

Die Form der Gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution muss hier nicht eigens behandelt werden, da diese Feiergestalt nur unter den Bedingungen der Todesgefahr und einer sehr schweren Notlage hierzulande erlaubt wäre.²⁷

3.5. Bußgottesdienst als sakramentliche Feier mit wirksamer Vergebung der Sünden

Liturgiewissenschaftler stellen schon seit Längerem die Gegenüberstellung von „sakramentaler“ und „nichtsakramentaler“ Vergebung in Frage, denn an die Stelle dieser problematischen Unterscheidung muss

„die Frage nach der jeweiligen Situation des der Vergebung bedürftigen Sünders treten, nach seiner Stellung vor Gott und gegenüber seinen Brüdern und Schwestern in der Gemeinschaft der Heiligen, und dann müssten von dieser Voraussetzung her die entsprechenden, je nach Situation differierenden Heilmittel gesucht werden. Die eventuelle Qualifizierung (etwa der Rekonziliation als Abschluss der zweiten Buße) als Sakrament ist dann eine Angelegenheit von relativ untergeordnetem Gewicht.“²⁸

Im Hintergrund solcher Überlegungen steht die Frage nach dem traditionellen, seit der Schultheologie des 12. Jahrhunderts bis zum II. Vatikanum geltenden Sakramentenbegriff.²⁹

„In einem neuen Paradigma der Sakramententheologie sollte der Sakraments- oder Mysterienbegriff zurückgeführt werden auf die Eigenart gottesdienstlicher Handlungen, das eine (Ur-)Mysterium Christus (das Ostermysterium) in der Zeit immer wieder aufscheinen zu lassen, den Glaubenden jeder Zeit den Zugang zum Ostermysterium zu gewähren.³⁰ Diese Brechung des Ostermysteriums in den verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche, in ihren Gottesdiensten, geschieht gewiss in Abstufungen bezüglich

²⁷ Vgl. u. a. Jakob Baumgartner, Zur Frage der Generalabsolution, in: Theologisch-Philosophische Quartalsschrift 138 (1990) 108–119.

²⁸ Meßner, Feiern der Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 2) 232f.

²⁹ Vgl. Richter, Die Liturgie der Sakramente (s. Anm. 18).

³⁰ Eine derartige Neufassung des Sakramentenbegriffs kann sich berufen auf Joseph Ratzinger, Zum Begriff des Sakramentes (Eichstätter Hochschulschriften 15), München 1979.

geistlicher Intensität, spiritueller Dichte, kirchlicher Repräsentation; das Mysterium bricht sich in verschiedene Situationen des Menschen hinein wie die regelmäßige Versammlung am Sonntag, in Grenzsituationen wie Krankheit, Schuld, Tod etc. Aber letztlich sind all die vielen Mysterien bei aller Abstufung Spiegelungen des einen eschatologischen Mysteriums: der Versöhnung an Karfreitag und Ostern.³¹

Auf die liturgischen Feiern der Versöhnung hin gewendet: Wenn in einem Bußgottesdienst die notwendigen Elemente dafür gegeben sind, dann wird er dadurch zum

„sakramental-liturgischen Handeln der Kirche. In dieser Feier werden wirksam Sünden vergeben. Das ist ein sakramentales Ereignis des Versöhnungshandelns Gottes durch Christus Jesus im Heiligen Geist. In den Zeichen- und Symbolvollzügen der Liturgie wird Christi Tun vergegenwärtigt, handelt er selbst.“³²

Die Elemente, die als notwendig angesehen werden können, sind, so Volgger:

„die liturgische Versammlung (Gemeinde, die betet und singt), das Hören auf das Wort Gottes (Christus, der zur Gemeinde spricht), die Gewissensforschung, das gemeinsame und gegenseitige Bekennen der Schuld (Schuldbekennnis), die Handauflegung, die deprekative Absolutionsformel, der Friedensgruß als Ausdruck des von Gott geschenkten Schalom, Vorsatz und Fürbitte.“³³

Was dann die Vergebung von „schweren“ Sünden betrifft, die im Unterschied zu den „lässlichen“ Sünden „nach Art und Zahl“ zu bekennen sind,³⁴ kann die Kirche die Bedingung des Einzelbekenntnisses setzen. Doch sollte sie deutlich sagen, dass alle Schuld, die nicht als „schwere Sünde“ einzuordnen ist, zur vollen Versöhnung mit Gott und der Kirche auch in Bußgottesdiensten führt, wie sie eben beschrieben wurden.³⁵ Diese Auffassung findet sich übrigens zunehmend auch bei Dogmatikern.³⁶

³¹ Meßner, Überlegungen (s. Anm. 15) 230f.

³² Volgger, Wasser der Taufe (s. Anm. 20) 56.

³³ Volgger, Wasser der Taufe (s. Anm. 20) 56.

³⁴ CIC 1983, can. 988.

³⁵ Vgl. dazu auch Konrad Baumgartner, Aus der Versöhnung leben. Theologische Reflexionen – Impulse für die Praxis. München 1990, 67–70; Kurt Koch, Menschliche Schuld-erfahrung und Sakrament der Buße. Vielfältige Angebote auf eine differenziert gewordene Nachfrage, in: Bernhard Grom – Walter Kirchschräger – Kurt Koch (Hg.), Das ungeliebte Sakrament. Grundriss einer neuen Bußpraxis, Freiburg/Schw. 1995, 129–131.

³⁶ Vgl. Franz-Josef Nocke, Buße, in: Theodor Schneider (Hg.), Handbuch der Dogmatik, Bd. 2, Düsseldorf ²1995, 323–334; Theodor Schneider, Zeichen der Nähe Gottes. Grundriss der Sakramententheologie. Durchgängig überarbeitet und ergänzt zusammen mit Dorothea Sattler, Mainz ⁷1998, 210–212.

3.6. Feier der Versöhnung als Rückkehr zur Taufe

Letztlich zielen alle Feiern der Versöhnung auf eine Rückkehr zur Taufe. Die deutschen Bischöfe verweisen dafür auf die Feier der 40 Tage vor Ostern, die Österliche Bußzeit, in der sich „alle Christen immer wieder auf ihre Taufe rückbesinnen müssen. Christliche Bußzeit ist Zeit neuer Offenheit für die Taufberufung“, die in der „Tauffeier mit der Erneuerung des Taufversprechens und der Besprengung mit dem Taufwasser in der Feier der Osternacht“ ihren Höhepunkt erreicht.³⁷ Die Bischöfe empfehlen für diese Zeit Bußfeiern, in denen sich die Versammelten zu ihrem Sündersein bekennen und „um neues Leben aus der Vergebung Gottes (bitten). Der glaubende Mitvollzug dieser Feiern schenkt wirksame Vergebung der alltäglichen Sünden.“³⁸

„[Inzwischen] sind in der Praxis vielerorts diese Feiern zur ‚ordentlichen‘ Form der Umkehrliturgie geworden. In vielen Pfarrgemeinden werden sie mehr oder weniger regelmäßig gefeiert und von den Mitfeiernden als Ausdruck der Versöhnung und auch als Ersatz für das Bußsakrament gerne angenommen.“³⁹

Ein besonders gelungenes Beispiel für eine Umkehrliturgie hat sich in den USA etabliert. Sie orientiert sich an der Taufe und führt so zu einer Form der Tauf-erinnerung. Dieser „*Re-Membering Church*“-Prozess setzt vom theologischen Leitgedanken her beim Erwachsenenkatechumenat und bei der kanonischen Kirchenbuße an und wendet sich besonders an fernstehende, aber schon voll initiierte Erwachsene, die diesen öffentlichen Weg einer Wiederannäherung gehen wollen.⁴⁰ Das Wortspiel im englischen Titel macht auf die zweifache Bedeutung aufmerksam: „*Re-Membering*“ bedeutet, sich der Kirche zu erinnern und erneut Mitglied der Kirche zu werden. Dieser Prozess umfasst mehrere Stufen. Am Aschermittwoch bekunden die Kandidaten öffentlich ihre Umkehrbereitschaft und ihren Wunsch, nach der Österlichen Bußzeit am Gründonnerstag in der Feier der Abendmahlsliturgie wieder in die sakramentale Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden.

³⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Umkehr und Versöhnung* (s. Anm. 1) 44.

³⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Umkehr und Versöhnung* (s. Anm. 1) 44.

³⁹ Volgger, *Wasser der Taufe* (s. Anm. 20) 187.

⁴⁰ Vgl. Franz-Peter Tebartz-van Elst, *Auf dem Weg zu einer christlichen Umkehrliturgie. Ein pastoralliturgischer Vergleich als Perspektive*, in: Benedikt Kranemann – Klemens Richter – Franz-Peter Tebartz-van Elst (Hg.), *Gott feiern in nachchristlicher Gesellschaft. Die missi-onarische Dimension der Liturgie*, Stuttgart 2000, Teil 2, 68–79.

Ein ganz ähnliches Modell stellt die Zeitschrift „Gottesdienst“ vor. Diejenigen, die in der Österlichen Bußzeit am Umkehrweg teilnehmen wollen, treten am Aschermittwoch

„in den Büsserstand ein und machen sich als umkehrwillige Menschen vor der liturgischen Versammlung sichtbar, ohne jedoch ihre persönliche Situation offen legen zu müssen. [...] Sie gehen begleitet von dazu befähigten Personen durch die Vierzig Tage mit der Gemeinde den Weg der Taufvorbereitung von Katechumenen und der Vorbereitung auf die Tauferneuerung in der Osternacht. Es wäre angemessen, wenn ‚Büsser‘ nach dem Wortgottesdienst die liturgische Versammlung verließen, um so deutlich zu machen, dass es mit dem Bußweg gilt, die volle Eucharistiegemeinschaft wieder zu erlangen. Die neu geschenkte eucharistische Gemeinschaft in der Osternacht wäre dann das deutlichste Zeichen der Versöhnung mit der Kirche. Dazu ist in den Tagen vor dem Osterfest eine Bußfeier anzusetzen, während der die Büssenden, wiederum durch Handauflegung, das Geschenk der Wiedereingliederung zugesprochen bekommen, während die Gemeinde betet und singt.“⁴¹

Auch hier ist es das Ziel, die Taufberufung so zu erneuern, dass die Eucharistie der volle Ausdruck dieser Berufung ist. Die Erneuerung des Taufbekenntnisses erfolgt dann in der Osternacht gemeinsam mit der ganzen Gemeinde.

Dass die so zentrale Frage der Umkehr und Versöhnung in der Verhältnisbestimmung von Taufe und Buße nicht auf die sakramentale Feier der Buße selbst beschränkt ist, wurde schon angemerkt.⁴² Die kirchliche Liturgie kennt vielfältige Feierformen der Versöhnung und der Umkehr, die alle in der Taufe begründet sind.⁴³

„Gerade weil die Taufe das Sakrament der Umkehr und der Vergebung schlechthin ist, aber in unseren Breiten die Kindertaufe noch den pastoralen Regelfall darstellt, bedarf es einer lebenslangen Aneignung der in der Taufe gewährten Vergebung und Versöhnung – mit Gott und untereinander.“⁴⁴

Einen zentralen Ausdruck findet diese in der Taufe grundgelegte Versöhnung in der Feier der Eucharistie, in der die einmalige Versöhnungstat Gottes in Jesus Christus immer neu vergegenwärtigt wird, also im gemeinsamen, versöhnten Mahlhalten und in der Bereitschaft, sich durch die Teilnahme an der Kommunion wandeln zu lassen:

⁴¹ Volgger, Wasser der Taufe (s. Anm. 20) 188. Ein ähnliches Modell schon bei August Jilek, Zur Liturgie von Buße und Versöhnung. Beobachtungen zur Geschichte – Perspektiven für die Gegenwart; in: Liturgisches Jahrbuch 37 (1987) 133–155, hier 151f. Vgl. oben Anm. 25 u. 26.

⁴² Vgl. oben zu 3.4. u. 3.5.

⁴³ Vgl. Martin Stuflesser, Liturgisches Gedächtnis der einen Taufe. Überlegungen im ökumenischen Kontext, Freiburg/Br. u. a. 2004.

⁴⁴ Stuflesser, Das vergessene Sakrament (s. Anm. 10) 33.

„Was sich in dieser Gedächtnisfeier der Versöhnung als ganzer vollzieht, kommt in ihren einzelnen Elementen ausdrücklich zur Sprache: z. B. im Allgemeinen Schuldbekenntnis bzw. im sonntäglichen Taufgedächtnis, in vielen Tages-, Gaben- und Schlussgebeten, in der Verkündigung des Evangeliums, in den Worten des Einsetzungsberichtes ‚Das ist ... mein Blut, das für Euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden‘, im Vater unser, im Friedensgebet und im Friedensgruß, im Gebet ‚Herr, ich bin nicht würdig‘ ... und in der persönlichen Bitte um Vergebung und Versöhnung beim Empfang der hl. Kommunion.“⁴⁵

Die Bischöfe erwähnen zudem die Feier der Krankensakramente sowie als weitere Formen gottesdienstlicher Sündenvergebung die gemeinsame Lesung und Meditation der Heiligen Schrift, das fürbittende Gebet in der Gemeinde, die Stundenliturgie, besonders die Komplet am Ende des Tages mit der dort vorgesehenen Gewissenserforschung.

4. Versöhnung – Lebensvollzug christlicher Existenz in vielfältigen Formen

„Umkehr und Glaube als Antwort auf die Frohe Botschaft von der Versöhnung der Menschen mit Gott in Jesus Christus – weitergegeben durch das Versöhnungshandeln der Kirche: dies ist christliche Existenz als Gabe und Aufgabe. Aus der Versöhnung und für die Versöhnung zu leben, darin besteht das Lebensprogramm von Christen in der Nachfolge Jesu.“⁴⁶

Die unterschiedlichen Feiern der Versöhnung sind gerade in ihrem Bezug zur Taufe auch ökumenisch von höchster Bedeutung. Katholischerseits bestimmt das Konzil von Trient das Bußsakrament als „zweite Rettungsplanke nach dem Schiffbruch der verlorenen Gnade“⁴⁷ und als „mühevoll Taufe“⁴⁸, für Martin Luther ist die lebenslang geübte Umkehr ein „tägliches unter die Taufe kriechen“⁴⁹, eine „Tötung des alten Adam“ und „Auferstehung des neuen Menschen“⁵⁰.

⁴⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 1) 44f.

⁴⁶ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 1) 60.

⁴⁷ DH 1540. So im Dekret über die Rechtfertigung unter Verweis auf Tertullian, De Paenitentia 4,2.

⁴⁸ DH 1672. So in der Lehre über das Bußsakrament unter Verweis auf Gregor von Nazianz, Oratio 39,17.

⁴⁹ WA 30, 216. 218. 221.

⁵⁰ Martin Luther, Großer Katechismus, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Hg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, Göttingen ¹¹1992, 699f.

Dabei gilt es, auch den diakonalen Aspekt der Feiern der Versöhnung zu beachten, denn – so Luther – „Gott wird am ehesten durch ein neues Leben genug getan“⁵¹. Die ethische Dimension ist unverzichtbar, denn zum eucharistischen Mahl sind jene Getauften geladen, die bereit sind zu einem Leben der Umkehr und Erneuerung im Geist Jesu Christi. Es handelt sich um eine Umkehr, die in der Taufe grundgelegt ist, in den Feiern der Versöhnung jeweils neu auf Gott hin ausgerichtet wird und in Eucharistie wie Leben ihre liturgische wie ethische Entsprechung findet.⁵²

„Damit aus diesem, für das Leben des getauften Christen grundlegenden sakramentalen Vollzug der Feier der Versöhnung mit Gott und seiner Kirche nicht ein vergessenes Sakrament wird, bedarf es freilich keiner halbherzigen Rettungsversuche von Formen, die – so der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann – schon lange vor dem Konzil ‚morsch‘ waren,⁵³ sondern mutiger liturgischer Aufbrüche in den Gemeinden. Denn die Gemeinschaft der Getauften weiß sich in die Nachfolge des Herrn gerufen, die freilich nicht mehr und nicht weniger bedeutet als eine stetige Bereitschaft zur ‚conversio ad Dominum‘.“⁵⁴

Univ.-Prof. em. Dr. Dr. h.c. Klemens Richter
Kath.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Bosostr. 14
D-48308 Senden
Fon: +49 (0)2536 8966
eMail: klemens.richter(at)uni-muenster(dot)de

⁵¹ WA 1, 538, 4f.

⁵² Vgl. Benedikt Kranemann – Thomas Sternberg – Walter Zahner (Hg.), Die diakonale Dimension der Liturgie. FS Klemens Richter (Quaestiones disputatae 218), Freiburg/Br. u. a. 2006.

⁵³ Karl Lehmann, Evangelium und Dialog. Ermutigender Rückblick 25 Jahre nach dem Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Eugen Kleindienst – Georg Schmuttermayr (Hg.), Kirche im Kommen. FS Bischof Josef Stimpfle, Frankfurt/M. 1991, 401–422, hier 414.

⁵⁴ Stuflesser, Das vergessene Sakrament (s. Anm. 10) 38.